

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/7063 –

### Aktivitäten der Rockergruppe „Osmanen Germania“ in Rheinland-Pfalz – Teil 2

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7063 – vom 20. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

Bundesinnenminister Seehofer hat am 10. Juli 2018 die Rockergruppe „Osmanen Germania“ verboten. Von dem Verein gehe eine schwerwiegende Gefährdung für die Allgemeinheit aus. Betroffen von dem Verbot sind auch alle Teilorganisationen. Auch in Rheinland-Pfalz fanden in diesem Zusammenhang Durchsuchungen statt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wo fanden in Rheinland-Pfalz am 10. Juli 2018 Durchsuchungen statt, und mit welchem Ergebnis?
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach § 58 a Aufenthaltsgesetz vor, sofern ein ausländischer Staatsangehöriger Mitglied der Rockergruppe „Osmanen Germania“ ist?
3. Gegen wie viele Angehörige der Rockergruppe „Osmanen Germania“ wurde ein Aufenthaltsverbot nach § 13 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ausgesprochen?
4. Sind Angehörige der Rockergruppe „Osmanen Germania“ in Rheinland-Pfalz im Besitz eines Kleinen Waffenscheines, einer Waffenbesitzkarte oder eines Jagdscheines? Wenn ja, wie viele bzw. welche Maßnahmen werden zum Entzug der Erlaubnis ergriffen?
5. In wie vielen Fällen wurden den rheinland-pfälzischen Fahrerlaubnisbehörden die Namen der Angehörigen der Rockergruppe „Osmanen Germania“ im Hinblick auf eine Prüfung einer charakterlichen Geeignetheit zum Führen von Fahrzeugen übermittelt?
6. An welchen Orten in Rheinland-Pfalz gibt es Treffpunkte der Rockergruppe „Osmanen Germania“?
7. Ist die Mitgliedschaft bei der Rockergruppe „Osmanen Germania“ ein möglicher Hindernisgrund bei einer Einbürgerung?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In Umsetzung des Vereinsverbotes gegen den Osmanen Germania BC erfolgten drei Durchsuchungen bei zwei Funktionsträgern in Rheinland-Pfalz. Vereinsvermögen und Beweismittel für das Verbot wurden sichergestellt.

Zu Frage 2:

Die bloße Mitgliedschaft eines ausländischen Staatsangehörigen zum Osmanen Germania BC erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 58 a Aufenthaltsgesetz.

Zu Frage 3:

Im Zusammenhang mit den Verbotsmaßnahmen hat die Polizei keine Aufenthaltsverbote ausgesprochen.

Zu Frage 4:

Die Kreisverwaltung Montabaur und die Stadtverwaltung Kaiserslautern waren nach der rheinland-pfälzischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz als originär zuständige Behörden in die Verbotsmaßnahmen eingebunden. Die Verbotsverfügung wie auch die Adressaten der Maßnahme sind den Verwaltungen bekannt. Derzeit sind zwei Mitglieder der verbotenen Gruppierungen Osmania Germania BC in Rheinland-Pfalz Inhaber eines „Kleinen Waffenscheins“. Die Verwaltungen sind in die Prüfung der Zuverlässigkeit nach dem Waffengesetz eingetreten.

b. w.

Zu Frage 5:

Die Kreisverwaltung Montabaur und die Stadtverwaltung Kaiserslautern waren selbst als zuständige Verwaltungsbehörden unmittelbar in die Verbotsmaßnahmen eingebunden. Vor diesem Hintergrund erfolgte seitens des Landeskriminalamtes keine gesonderte Mitteilung an die Führerscheinstellen der beteiligten Verwaltungen.

Zu Frage 6:

Nach Umsetzung des Verbotes am 10. Juli 2018 wurden keine Erkenntnisse zu Treffen der verbotenen Gruppierung und möglichen Treffpunkten bekannt.

Zu Frage 7:

Die Mitgliedschaft in einer Organisation, die vereinsrechtlich verboten ist, stellt einen Hinderungsgrund für die Einbürgerung dar.

Roger Lewentz  
Staatsminister